

Merkblatt zur Schülerbeförderung auswärtiger Schüler

Die Kosten für die Schülerbeförderung übernimmt der Schulträger laut Schülerfahrkostenverordnung für das Land NRW - SchfkVO -.

Bei auswärtigen Schülerinnen und Schülern werden jedoch nur die Kosten übernommen, die entstehen würden, wenn Ihr Kind die nächstgelegene Schule derselben Schularbeit besuchen würde.

Die nächstgelegene Schule ist die, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann.

Das heißt, die Gemeinde Lindlar kann nur die Kosten übernehmen, die Ihre Wohnortgemeinde aufbringen müsste, wenn Ihr Kind dort die nächstgelegene Schule besuchen würde.

Ein Anspruch auf Schülerfahrkosten **besteht nicht**, wenn

- in der Wohnortgemeinde der Schulweg in der einfachen Entfernung < 3,5 km in Sek I und < 5 km in Sek II nach Schülerfahrkostenverordnung NRW entfernt ist.
 - die Stadt/Gemeinde Ihres Wohnortes einen Schülerbus im Schülerspezialverkehr einsetzt.
-

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätige ich den Erhalt des Merkblattes zur Schülerbeförderung für auswärtige Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Lindlar.

Vor- und Nachname des Schülers/der Schülerin:

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten